

Dr. Josef Liener

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Telefon 0512/508-2100
Fax 0512/508-742105
josef.liener@tirol.gv.at

per Mail an:
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

DVR:0059463

Petition (92/PET)

Geschäftszahl LAD-88/183-2017

Innsbruck, 13.07.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Österreichischen Nationalrates!

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 im Zuge der Vorberatungen über die Petition 92/PET den Beschluss gefasst, eine Stellungnahme seitens des Landes Tirol einzuholen. Ich erlaube mir zur bezeichneten Petition folgende Stellungnahme abzugeben:

Zunächst darf festgehalten werden, dass Petitionen gemäß § 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl- Nr. [410/1975](#) idgF nur zu verhandeln sind, wenn sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind. Dies trifft in der gegenständlichen Angelegenheit zu.

Diese Problematik, die landläufig mit dem Begriff „Ausdünnung des ländlichen Raumes“ verbunden wird, ist keine neue. Zu diesem Begriff gehört auch die petitionsgegenständliche Frage der Garantie einer zumutbaren postalischen Versorgung der Bevölkerung in der Tiroler Gemeinde Weerberg.

Schon im Zuge der Begutachtung des Entwurfes eines Postmarktgesetzes im Jahr 2009 haben sich sowohl die Zivilgesellschaft als auch die Landespolitik wiederholt und vehement in den Gesetzwerdungsprozess eingebracht:

So wurden etwa aus der Sicht der Raumordnungsabteilung des Landes viele Aspekte der Erhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Regionen sowohl aus raumordnerischer als auch aus der Sicht der Ausrichtung einer zukunftsträchtigen Regionalpolitik sowie aus Gründen der drei Säulen einer Nachhaltigkeitspolitik angeführt.

Im Tiroler Landtag gab es eine Reihe von Dringlichkeitsanträgen, die sich mit der angemessenen postalischen Versorgung der Bevölkerung befassten.

In seiner Entschließung vom 01. Oktober 2009 hat der Tiroler Landtag „die Tiroler Landesregierung aufgefordert, im Interesse der Sicherstellung einer flächendeckenden und ausreichenden Versorgung der Tiroler Bevölkerung mit Postdienstleistungen in ländlichen Regionen mit der Bundesregierung Verhandlungen dahingehend aufzunehmen, dass die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Postmarktgesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird und im Sinne der Stellungnahme des Landes Tirol vom 18.05.2009 abgeändert wird.“ Der Nationalrat hat das Postmarktgesetz am 18.11.2009 in seiner 45. Sitzung verabschiedet, die Kundmachung erfolgte am 04.12.2009.

Am 01.07.2010 hat der Tiroler Landtag mit verfassungsmäßiger Mehrheit eine Entschließung verabschiedet, mit der er die Bundesregierung aufforderte, dass postalische Dienstleistungen im gesamten Einzugsgebiet im bisherigen Umfang und den regionalen Mobilitätserfordernissen entsprechend gewährleistet bleiben. Darin wurde begründend ausgeführt, dass „gerade in der jetzigen Zeit die Auswirkungen der nunmehr geplanten weiteren Rationalisierungsmaßnahmen nicht nur auf die betroffenen Menschen, sondern auch auf die Wirtschaft, auf den Tourismus und die bereits geschwächte Infrastruktur der Dörfer dramatisch“ sei. Es wurde das klare Bekenntnis der Tiroler Landespolitik zum Erhalt der bestehenden Postämter und der damit verbundenen Arbeitsplätze ausgesprochen.

In dieser Entschließung forderte der Tiroler Landtag die Tiroler Landesregierung auf, bis spätestens 10.07.2010 bei der Post-Control-Kommission eine Beschwerde nach § 59 Abs. 4 Postmarktgesetz (PMG) einzubringen.

Die Tiroler Landesregierung hat auf Grundlage dieser Landtagsentschließung am 06.07.2010, Ic-1.4303/28.2010, eine Beschwerde gemäß § 59 Abs. 4 des PMG an die zuständige Post-Control-Kommission erhoben.

Es wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Postämter vorgelegt, die einerseits unrealistische Kostenzuordnungen enthielten während andererseits vor Ort erwirtschaftete Einkünfte auf zentrale Einnahmeposten gebucht worden seien.

Weiter wurde kritisiert, dass die Suche nach alternativen Lösungen für Post-Geschäftsstellen seitens der Post AG nicht ernsthaft betrieben würde. Schließlich wurde bemängelt, dass die Ermittlung der gesetzlich zugestandenen Entfernungsregelung von 10.000 Metern in ländlichen Gemeinden nicht sachgerecht erfolgt sei. Zusammenfassend wurde die Beschwerde darauf gestützt, dass mit diesem nicht gesetzeskonformen Vorgehen der Post AG abzusehen sei, dass die ausreichende und flächendeckende Versorgung mit Postdiensten (Universaldiensten) in Tirol nicht mehr gegeben sein wird.

Die Rundfunk- und Telekom RegulierungsGmbH hat in Beantwortung dieser Beschwerde des Landes Tirol dem Herrn Landeshauptmann mit Schreiben vom 24.08.2010, PU 02/10-8, mitgeteilt, dass sie diese Beschwerde nach § 59 Abs. 4 PMG geprüft und der Post-Control-Kommission zur Behandlung vorgelegt hat. Die Post-Control-Kommission hat die Beschwerde erörtert und zusammenfassend festgehalten, dass sie als Verwaltungsbehörde an die Bestimmungen des PMG gebunden sei und die Untersagung der Schließung nur unter den engen Voraussetzungen des § 7 PMG möglich sei, weshalb sie in ihrer Sitzung vom 23.08.2010 beschlossen hätte, im Hinblick auf die vorliegende Beschwerde vorerst keine Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Aus diesem kurzen Überblick ist erkennbar, dass sich das Land Tirol schon in der Gesetzwerdungsphase des Postmarktgesetzes intensiv und mit den verschiedensten Instrumenten und Möglichkeiten für eine zeitgemäße Infrastruktur für die im ländlichen Raum lebende Bevölkerung bemüht hat. Den ländlichen Gemeinden geht es um die Bereitstellung von Rahmenbedingungen für einen attraktiven Lebens- und Arbeitsraum. Das betrifft neben den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, der medizinischen Versorgung, eines guten Straßen- und Wegenetzes, der guten Erreichbarkeit des öffentlichen

Personennahverkehrs und vieler anderer Leistungen der Daseinsvorsorge auch die Versorgung der Bevölkerung mit postalischen Dienstleistungen.

Tirol bemüht sich dessen ungeachtet weiterhin um eine Attraktivierung des ländlichen Lebensraumes und Chancengleichheit mit Ballungszentren. Eine dieser Bemühungen konzentriert sich auf die Teilnahme am Alpenraumprojekt INTESI (Integrated territorial Strategies for Services of General Interest). Ein Projekt, das durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ausmaß von 1,5 Mio Euro kofinanziert wird. Der Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung von Wirkungen regionaler Versorgungsstrategien. Dies insbesondere in Berücksichtigung des Strukturwandels, der sich durch vor allem durch die Digitalisierung und den Rückzug aus früher üblichen Versorgungsinfrastrukturen ergibt.

Als Grundsatz der Aufrechterhaltung von öffentlichen Dienstleistungen in Gebieten geringer Bevölkerungsdichte kristallisiert sich im Projektdiskurs der Begriff der „Integration von Dienstleistungen“ heraus. Dabei geht es um die Zusammenarbeit lokaler Akteure, um das sektorübergreifende Zusammenwirken, um das Generieren eines gemeinsamen Nutzens von Aktivitäten, um die Überwindung häufig vorhandener Fragmentierungen von institutionellen Strukturen und das Eingehen von Partnerschaften, um gemeinsame Versorgungsziele zu erreichen. Zu solchen integrierten territorialen Strategien und Politiken für die Gewährleistung von Daseinsvorsorgeleistungen gehören jedenfalls regionale Verkehrsanbindungen, die Telekommunikationsstrukturen, die Gesundheits-, Sozial- und Bildungsangebote und sonstige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Die Hauptprinzipien dieses integrierten Dienstleistungsansatzes sind die Qualität, die Verfügbarkeit, die Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit zu diesen Leistungen und die Befriedigung der tatsächlichen, auch künftig absehbaren Bedürfnisse der Menschen im ländlich geprägten Raum.

Was die Versorgung mit den petitionsgegenständlichen postalischen Dienstleistungen betrifft, so ist evident, dass der früher übliche Briefverkehr wegen der neuen Kommunikationsmedien weit zurückgegangen ist, andererseits aber die Paketdienste vor allem wegen des Onlinehandels von Handelsanbietern stark zugenommen haben. Da könnte man durchaus überlegen, ob nicht auch Gemeinden lokale Dienstleistungsaufgaben übernehmen könnten. Nicht zuletzt ist das auch Teil der Aufgaben einer Gemeinde im Rahmen ihrer Privatwirtschaftsverwaltung. Das ertragsfähige Gemeindevermögen ist dabei so zu verwalten, dass daraus der größtmögliche Nutzen und das größtmögliche Wohl für die Gemeindebürger erzielt werden. In diesem Sinne schiene es u.U. praktikabel, dass Gemeindeämter etwa lokale Abholstellen für Pakete sein könnten. Jedenfalls werden die Projektteilnehmer in dem genannten Alpenraumprojekt die faktischen und rechtlichen Möglichkeiten von integrierten Kooperationen von Dienstleistungen auf lokaler und territorialer Ebenen ausloten, um Lösungen für die bekannten und gemeinhin mit „Ausdünnung des ländlichen Raums“ bezeichneten Entwicklungen zu finden.

Mit besten Grüßen

Dr. Josef Liener